Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester/Grundpraktikum 1

Zur Durchführung des/der		Vorpraxis (Fachgebiet)					
		Grundpraktikums (Fachgebiet)					
		praktischen Studiensemesters					
im	Bachelorstudiengang	Diplomstudiengang					
- nachfolgend Studiengang genannt -							
der Hochschule Rosenheim, Hochschulstr. 1, 83024 Rosenheim Praktikantenamt, eMail: praktikantenamt@fh-rosenheim.de, Tel. +49 (0) 8031 805 2158; Fax. +49 (0) 8031 805 2139							
- na	- nachfolgend Hochschule genannt - wird zwischen der						
Firma/Behörde/Einrichtung ¹							
Die Ausbildungsstelle benennt Herrn/Frau							
(Name	, Berufsbezeichnung, Te	elefon, Fax, E-Mail)					
als Beauftragten/Beauftragte für die Ausbildung des/der Studierenden. Der/die Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner des/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.							
- na	chfolgend Ausbildungss	relle genannt – und dem/der Studierenden 1					
gebore	en am	in					
wohnh	aft in						
TelNr	:./e-mail						
Matrike	elnummer:						
- nachfolgend Studierender/Studierende ¹ genannt -							
folgeno	folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:						

§ 1 Allgemeines

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.

Ein Grundpraktikum ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes, mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und durch mindestens ein Studienfach begleitetes Praktikum, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird. Das Grundpraktikum soll nicht in der Vorlesungszeit abgeleistet werden.

- (2) Während des praktischen Studiensemesters/Grundpraktikums ¹ bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Für das praktische Studiensemester/Grundpraktikum gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

•		• .		
(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich				
1. den Studierenden/die Studierende in der Zeit	vom		bis	
	vom		bis	
	vom		bis	
	vom		bis	
(= Wochen) für das praktische Studienseme Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren B wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen	estimmunge	n auszubilden und fa		
2. dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxis 3. den vom/von der Studierenden zu erstellenden Ber				öglichen,
4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleist				n Erfolg der
5. einen Ausbildungsbeauftragten zu benennen.				
(2) Der/die 1 Studierende verpflichtet sich,				
 die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahr beitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einz 		und hierbei die täglic	he Ausbildungszeit, die der	üblichen Ar-
2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertrage	enen Aufgab	en sorgfältig auszufü	hren,	
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und de	er von ihr bea	auftragten Personen	nachzukommen,	
 die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnung wie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu b 		ndere Arbeitsordnun	gen und Unfallverhütungsvo	rschriften so
fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der F Ausbildung ersichtlich sind und	estlegungen	der Hochschule zu	erstellen, aus dem Inhalt und	d Verlauf der
6. der Ausbildungsstelle sein/ihr Fernbleiben unve	erzüglich anz	zuzeigen.		
§ 3 Kosten ı	und Vergi	itungsansprücl	ne	
(1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich des/der Studierenden fallen.				
(2) Der/die ¹ Studierende erhält eine monatliche Ausbild	dungsvergütu	ung von	EURO.	
§ 4 Urlaub, Un	terbrechu	ung der Ausbild	ung	

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden ein Erholungsurlaub **nicht** zu.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der/die Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. Der/die Studierende muss nachweisen, dass er/ sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden
 - 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
 - 2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Der/die Studierende ist während des praktischen Studiensemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs.1 Nr.1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch den Studierenden/die Studierende einzuholen. Der Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass die Eintrittsvoraussetzungen im Sinne der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung für das Praktikum erfüllt sind.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet der/die Studierende unverzüglich der Hochschule zu.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum:	Ort, Datum:					
Ausbildungsstelle:	Studierender/Studierende :					
Unterschrift und Stempel	Unterschrift:					
Zustimmung der Hochschule: (Die Zustimmung beinhaltet nicht die Prüfung der Eintrittsvoraussetzungen für das Praktikum; der/die Studierende hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Eintrittsberechtigung für das Praktikum gegeben ist!)						
Ort, Datum:						
(Unterschrift der Hochschule)						

Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden